

**DISZIPLINARKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 50 000/10-DK/14**

Wien, 3. Dezember 2014

V e r f ü g u n g
des Vorsitzenden der Disziplinarkommission
beim Bundesministerium für Finanzen

Gemäß § 101 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979,
verfüge ich für das Kalenderjahr

2 0 1 5

die nachstehenden Senate zu bilden und die der Disziplinarkommission beim
Bundesministerium für Finanzen nach dem Gesetz zukommenden Geschäfte auf diese wie
folgt zu verteilen:

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
des Bundesministeriums für Finanzen
(Senate I bis III; Seite 2 bis 10)

TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Österreichischen Post AG
(Senate IV bis X, Seite 11 bis 20)

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Telekom Austria AG
(Senat XI, Seite 21 bis 23)

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Österreichischen Postbus AG
(Senat XII, Seite 24 bis 26)

Die nachstehend verwendeten Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen
gleichermaßen.

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen)

- ausgenommen Beamte der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG
sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senate I bis III

I.
Senat I

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Wien und Ost, sowie des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
- der Beamten der Bundesfinanzakademie
- der Beamten der Finanzpolizei
- der Beamten der Dienstklassen VIII und IX bzw. der Verwendungsgruppen (A1/6, A1/7, A1/8 und A1/9) der nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Dienststellen,
- der Regionalmanager, Personalleiter und Fachbereichsleiter der Steuer- und Zollkoordination

Vorsitzender:

Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER

1. Beisitzer:

Hofrätin Mag. Anna HOLPER

2. Beisitzer:

Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

Ersatzvorsitzende:

Hofrätin Dr. Margit TSCHEPPE

Hofrat Mag. Albin MANN

Hofrat Dr. Gottfried PITTIK

Oberrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

Ersatzbeisitzer

für den 1. Beisitzer:

Hofrat Alfred VORSTANDLECHNER

Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ

Amtsleiter Andreas NAVRATIL

Amtsleiterin Michaela SCHUCKERT

Hofrat Mag. Christian SOUKUP

Oberrat Harald VOLLMER

Amtsleiter Günther NADER

Senat I
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer:

Amtsdirektor Herbert BAYER
Amtsrat Josef ZÖCHMEISTER, MBA MPA
Amtsdirektor Regierungsrat Andreas STEINER
Fachoberinspektorin Margit MARKL
Amtsdirektor Peter SCHIEBENDREIN
Amtsdirektor Wolfgang TATZGERN
Amtsdirektorin Andrea SUMMER
Amtsdirektor Reinhard EISENHUT, BA
Fachoberinspektor Rainer LONIN
Fachoberinspektor Karl PÖTZELBERGER
Ministerialrätin Andrea STARY, MSc
Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER
Amtsdirektor Manfred MAGISTER
Amtsdirektor Manfred RAUCH
Amtsdirektorin Gabriele SEIDL-PROKESCH
Amtsdirektorin Petra STRASSER

Senat II

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Mitte, Süd und West
- der Beamten der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg,

jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER
1. Beisitzer: Hofrätin Dr. Renate WINDBICHLER
2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Michael KRALL

Ersatzvorsitzende: Hofrätin Dr. Edeltraud KREINER
Hofrätin Dr. Susanne WIMMER
Hofrat Dr. Richard MAYER
Hofrat Dr. Manfred MICHELITSCH
Hofrat Dr. Peter AUER

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer: Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
Hofrätin Mag. Karin AMBROSCH
Hofrat Mag. Roman HASELBERGER
Hofrätin Dr. Erika REINWEBER
Hofrätin Mag. Anita GRAUSS-AUER
Hofrätin Dr. Christa SCHARF
Hofrätin Mag. Renate SCHAUBMAIR

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Johann LINDINGER
Amtsdirektor Manfred KUSTER
Fachoberinspektorin Margarete TROY
Amtsdirektorin Eveline OSTERMANN
Amtsdirektorin Christine PERNSTEINER
Amtsdirektorin Regierungsrätin Maria BLODERER

Senat II
(Fortsetzung)

Amtsleiter Johann HARTINGER

Amtsleiter Regierungsrat Elmar MATHIS

Oberrat Gerald KOCH, BA

Amtsleiterin Jutta WOLF

Amtsleiter Wolfgang KOGLER

Amtsleiter Wilfried ELLINGER

Fachoberinspektorin Maria-Luise REICHHOLF

Amtsleiter Wilhelm FRIEDL

Senat III

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen-Zentralleitung, des Amtes der Münze Österreich AG, des Amtes für Bundespensionen, der Buchhaltungsagentur, der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Finanzprokurator, des Österreichischen Postsparkassenamtes und des Bundesfinanzgerichtes, jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Sektionschef Mag. Gerhard ZOTTER

Ersatzvorsitzende: Sektionschef Mag. Dr. Gerhard POPP¹⁾
Abteilungsleiterin Mag. Ilse HOHENEGGER
Ministerialrat Dr. Hans BAUER¹⁾
Gruppenleiterin Dr. Christa LATTNER
Gruppenleiter Dr. Wilhelm SCHACHEL

1. Beisitzer bei einer Disziplinarsache eines Beamten

des **Bundesministeriums für Finanzen-Zentralleitung:**
Ministerialrat Mag. Martin RUPPRECHTER

des **Amtes der Münze Österreich AG:** Fachoberinspektor Paul FENNES

des **Amtes für Bundespensionen:** Amtsdirektorin Regierungsrätin Anna BERGER

des **Amtes der Buchhaltungsagentur:** Abteilungsleiter Dr. Friedrich STANZEL

der **Bundesbeschaffung GmbH:** Abteilungsleiterin Mag. Edith PETERS

der **Bundesrechenzentrum GmbH:** Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

der **Finanzmarktaufsichtsbehörde:** Ministerialrat Dr. Peter BRAUMÜLLER

der **Finanzprokurator:** Hofrat Dr. Herbert ARZBERGER

des **Österreichischen Postsparkassenamtes:**
Hofrätin Mag. Anneliese BLASL-MÜLLER

bei einer Disziplinarsache eines Beamten, der dem **Bundesfinanzgericht** zur Dienstleistung zugewiesen ist und von der Bestimmung des § 209 Z. 5 RStDG, BGBl. I Nr. 120/2012, nicht umfasst ist:

Hofrat Mag. Bernhard JIRGAL

¹⁾ Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplarkommission beim BMF in allgemeinen Angelegenheiten

Senat III
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer:

Ministerialrätin Mag. Helga STEINBÖCK
Ministerialrat Mag. Christoph KREUTLER
Amtdirektor Hofrat Franz TERNYAK
Ministerialrätin Dr. Ingrid EHRENBÖCK-BÄR
Fachinspektor Bernhard LÄMMERMEYER
Ministerialrätin Mag. Brigitte GABRIEL-LANG
Oberrat Mag. Andreas JESCHKO
Ministerialrat Mag. Helmut SCHAMP
Ministerialrat Mag. Karl Heinz TSCHEPPE

2. Beisitzer:

Fachoberinspektorin Margit MARKL

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer:

Oberrat Walter EPPINGER
Amtdirektor Gerhard SCHAFFER
Amtdirektor Regierungsrat Leonhard PINT
Amtdirektor Michael RENK
Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER
Fachoberinspektor Gerhard KOTHMAYER
Amtdirektor Christian FÜHRNSTAHL
Fachoberinspektor Günter BIRINGER

II.

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinarische Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter und wären für diese Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist.

Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.

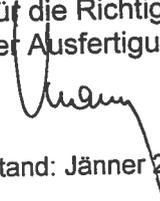
2. Treten nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens Umstände auf, die eine Änderung der Senatszuständigkeit bewirken würden, bleibt der Senat, der den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens weiterhin zuständig.
3. Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte fällt der Vorsitz an die beim jeweiligen Senat genannten Ersatzvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Verhinderung eines 1. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
5. Bei Verhinderung eines 2. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Die obenstehenden Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Senate gelten auch für den Fall, dass ein Senatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen ausscheidet.

7. Tritt in einem Disziplinarverfahren ein Ersatzmitglied infolge Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in den Senat ein, so gehört dieses Ersatzmitglied auch im weiteren Verlauf bis zum Abschluss des Verfahrens diesem Senat an; bei Verhinderung des Ersatzmitgliedes gelten die für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aufgestellten Bestimmungen.
8. Wenn ein Senat wegen Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden, der Ersatzvorsitzenden, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer nicht zusammentreten kann, werden für die Senate I (neu) und II (neu) die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer des jeweils anderen Senates besetzt.
Für den Senat III (neu) werden die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer durch den Senat I (neu) und in weiterer Folge durch den Senat II (neu) besetzt.
9. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für den Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
10. Ist eine Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2015 bei der Disziplinarkommission anhängig geworden und am 31. Dezember 2014 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so bleibt der nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständige Senat in der Zusammensetzung nach der bisherigen Geschäftsverteilung für die Erledigung dieser Disziplinarangelegenheit zuständig, vorausgesetzt, dass er in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2015 bereits einen Beschluss gefasst hat.

Gehört jedoch ein Senatsmitglied des nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständigen Senates nicht mehr dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (iS des § 100 BDG) an, so tritt in den Senat an Stelle dieses Senatsmitgliedes jenes Senatsmitglied ein, das in der neuen Geschäftsverteilung in dem für die Disziplinarangelegenheit zuständigen Senat seinen Platz eingenommen hat. Im Falle der Verhinderung des neuen Senatsmitglieds gelten die Bestimmungen unter den Punkten 3 - 8.

Der Vorsitzende:
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Stand: Jänner 2015

TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Österreichischen Post AG

- ausgenommen Beamte des Bundesministeriums für Finanzen -
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Telekom Austria AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senate IV bis X

Senat IV

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 1 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Graz wahrgenommen werden.

| | |
|--|---|
| Vorsitzender: | Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK |
| 1. Beisitzer: | Zentralinspektor Berndt GRAF |
| 2. Beisitzer: | Zentralinspektorin Edith WEIß |
| | |
| Ersatzvorsitzender: | Ministerialrat Dr. Erich PARZER |
| | |
| Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer: | Zentralinspektor Franz SCHLEICHER Zentralinspektorin Gudrun FÜRBASS Amsdirektorin Annemarie MURKOVIC |
| | |
| Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer: | Zentralinspektor Werner SCHIFFER Amsdirektorin Elisabeth WERTHAN-FRIEDL Zentralinspektor Anton PACHER Revidentin Andrea KOLLER Amssekretärin Eveline KÖBERL |

Senat V

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 4 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Linz wahrgenommen werden.

Vorsitzender

Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzer:

Zentralinspektor Alois WIMMER

2. Beisitzer:

Amtsdirektor Franz MIßBICHLER

Ersatzvorsitzender:

Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer:

Inspektor Kurt ATTENEDER
Zentralinspektor Franz EDELBAUER

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer:

OI Rainer EMPRECHTINGER
Zentralinspektor Gerhard MARKL

Senat VI

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 5 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Salzburg wahrgenommen werden.

| | |
|---------------|------------------------------------|
| Vorsitzender: | Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK |
| 1. Beisitzer: | Oberinspektor Gerhard MOSER |
| 2. Beisitzer: | Zentralinspektor Christian HOFER |

| | |
|---------------------|---------------------------------|
| Ersatzvorsitzender: | Ministerialrat Dr. Erich PARZER |
|---------------------|---------------------------------|

| | |
|--|---|
| Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer: | Inspektor Peter MAYRHOFER Zentralinspektor Johann LOIBICHLER |
|--|---|

| | |
|--|---|
| Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer: | Zentralinspektor Paul GRASMANN Zentralinspektor Walter EBNER |
|--|---|

Senat VII

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 6 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Wien wahrgenommen werden.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzer: Amtsdirektorin Ingrid STEINER
2. Beisitzer: Amtsdirektor Franz MAYERHOFER

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer: Zentralinspektorin Elisabeth BISCHOF
Amtsdirektor Günther DIGRUBER

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer: Inspektor Gerhard RINNER
Zentralinspektor Josef PIMPEL

Senat VIII

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 2 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Innsbruck wahrgenommen werden.

| | |
|---------------|------------------------------------|
| Vorsitzender | Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK |
| 1. Beisitzer: | Inspektor Reinhard AUER |
| 2. Beisitzer: | Inspektor Thomas GANARIN |

| | |
|---------------------|---------------------------------|
| Ersatzvorsitzender: | Ministerialrat Dr. Erich PARZER |
|---------------------|---------------------------------|

| | |
|--|---|
| Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer: | Amtsdirektor Ewald AUER Zentralinspektor Johann LOIBICHLER Zentralinspektorin Astrid GSCHLIEßER |
|--|---|

| | |
|--|---|
| Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer: | Fachinspektor Anton SCHRETTL Revident Gerhard MAYR |
|--|---|

Senat IX

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 3 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Klagenfurt wahrgenommen werden.

| | |
|--|--|
| Vorsitzender: | Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK |
| 1. Beisitzer: | Oberinspektor Elgar BREILING |
| 2. Beisitzer: | Amtsdiraktor Claus KOSIAK |
| | |
| Ersatzvorsitzende: | Ministerialrat Dr. Erich PARZER |
| | |
| Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer: | Oberinspektorin Gabriele VEIT Oberinspektorin Renate PICHLER Amtsdiraktorin Rita MAIER-PABINGER |
| | |
| Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer: | Amtsoberverwalterin Monika KAWALAR Fachoberinspektor Richard HOHENWARTER Amtssekretärin Cornelia HÖRTING |

Senat X

Beamte der Österreichischen Post AG, soweit für sie kein anderer eingerichteter Senat zuständig ist.

| | |
|---------------|--|
| Vorsitzender: | Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK |
| 1. Beisitzer: | Ministerialrat Ing. Mag. Alfred CZASCH |
| 2. Beisitzer: | Amtsdirektor Franz MAYERHOFER |

| | |
|---------------------|---------------------------------|
| Ersatzvorsitzender: | Ministerialrat Dr. Erich PARZER |
|---------------------|---------------------------------|

| | |
|--|--|
| Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer: | Rat Herbert WEIß Amtsdirktorin Ingrid STEINER |
|--|--|

| | |
|--|---|
| Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer: | Oberrevident Andreas RESCH Amtsdirktor Franz TOIFL |
|--|---|

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinare Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter und wären für diese Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist. Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.
2. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodaß für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
3. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Wenn infolge Befangenheit oder Ablehnung eine Senatsbildung aus Mitgliedern der bei einem Regionalzentrum eingerichteten Senate nicht möglich ist, geht die Zuständigkeit an den Senat X über.
5. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Senat zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

Ist ein Disziplinarfall bis zum Enden der Funktionsperiode der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (das ist derzeit bis 31. Dezember 2017) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, geht die Zuständigkeit auf jenen Disziplinarsenat über, der für die neue Funktionsperiode gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen für den Beschuldigten zuständig ist.

6. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
7. Erweist sich die Anwendung der Z. 4 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wray', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Telekom Austria AG

- ausgenommen Beamte des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Österreichischen Post AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senat XI

Senat XI

Beamte bei der „Telekom Austria AG“ und der „Telekom Austria Personalmanagement GmbH“ in den Regionalbereichen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark und Kärnten sowie in den Tochtergesellschaften der „Telekom Austria AG“.

| | |
|---------------|---------------------------|
| Vorsitzender | Mag. Rudolf SCHWAB |
| 1. Beisitzer: | Mag. Erich SCHICKENGRUBER |
| 2. Beisitzer: | Karl PRIMUS |

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Ersatzvorsitzende: | Dr. Günter FARMER |
| | Dr. Mag. Norbert MERSICH |
| | Mag. Alois TEUSCHLER |

| | |
|--|----------------------------|
| Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer: | Dipl.-Ing. Christian VASAK |
| | Mag. Walter TRATZ |
| | Mag. Anna MÖRTH |

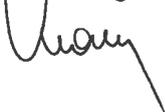
| | |
|--|------------------|
| Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer: | Werner LUKSCH |
| | Kurt NEGER |
| | Werner UXA |
| | Roswitha KUBISCH |

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
3. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
4. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Österreichischen Postbus AG

- ausgenommen Beamte des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Österreichischen Post AG sowie der Telekom Austria AG -

Senat XII

Senat XII

Beamte bei der Österreichischen Postbus AG.

Vorsitzender

Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzer:

Zentralinspektor Christian HACKL

2. Beisitzer:

Amtssekretär Robert WURM

Ersatzvorsitzende:

Hofrat Dr. Wilfried TRAAR

Oberinspektor Mag. Wilhelm SPRINGER

Ersatzbeisitzer

für den 1. Beisitzer:

Inspektor Johannes PRANIESS

Rat Ing. Georg GRUBER

Ersatzbeisitzer

für den 2. Beisitzer:

Inspektor Dieter SMOLKA

Obermonteur Johann SCHEINER

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
5. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 4 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

